könne, sondern ad soparatum verwiesen werden müsse, so gehe dadurch der accessorische Charafter der Bermögenstheilung keines-wegs verloren, sondern es sei letztere nach wie vor lediglich wie ein Bestandtheil der Hauptslage zu behandeln. Daraus folge die Kompetenz des thurgauischen Richters. Die Klage auf Bermögens=theilung sei übrigens samilienrechtlicher, nicht rein persönlicher Natur. Wäre sie übrigens auch rein persönlicher Natur, so könnte der Bestagte doch im Kanton Thurgau belangt werden, weil er auch in Frauenfeld ein Domizil habe. Danach sei denn auch gemäß Art. 49 des Civilstandsgesetzes für die Bermögensausscheidung thurgauisches Recht maßgebend. Der Umstand, daß die Erekution eines thurgauischen Urtheils in Ungarn möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen könnte, sei sür die Gerichtsstandsfrage gleichgültig.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff A. Zoller ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht, indem er ausführt: Seit 1871 habe er sein Domizil in Budapest. Selbst wenn man annehmen wollte, er habe zwei Domizile, so sei doch Budapest sicher sein Haupthomizil. Die Vermögenstheilungstlage richte fich nun gegen den Chemann, sie sei daher an und für sich eine personliche Rlage, welche am Wohnorte bes Ehemannes angehoben werden muffe, sofern nicht gesetzliche, für ben Chemann binbenbe, Beftimmungen ein anderes Forum begründen. Das Civilstandsgesetz statuire nun wohl für die Chescheidung selbst die Zuständigkeit bes heimatlichen Richters, dagegen könne Art. 49 desselben sich nicht auch auf die Vermögensausscheidung im Auslande wohnender Cheleute beziehen. Das Gefetz konne seine Rechtskraft und feine Grundfätze nicht auf Bermögen ausdehnen, welches im Auslande wohnende Schweizer dort erworben haben und besitzen. Es set daher das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es kann sich für das Bundesgericht nur darum handeln, ob ein dem Rekurrenten versassungsmäßig oder bundesgesetzlich gewährleistetes Necht verletzt sei.
- 2. Dies ist nun ohne weiteres zu verneinen. Art. 59 Abs. 1 B.-B., welchen ber Refurrent übrigens auch nicht angerufen hat, kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Rekurrent

nicht in der Schweiz wohnt. Ebensowenig ist durch die angefochtene Entscheidung eine bundesgesetzliche Bestimmung verlett. In Betracht kommen könnten einzig die Art. 43 und 49 des Civilstandgesetzes. welche für Chescheidungsklagen den Gerichtsstand des schweizerischen Pohnortes oder bei Abgang eines solchen des leisten schweizerischen Mohnortes ober bes Heimatortes bes Chemannes statuiren und porschreiben, daß über die Folgen ber Chescheidung zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage zu entscheiden sei. Diese Bestimmungen aber sind nicht verletzt. Es steht mit benselben gewiß nicht im Widerspruch, wenn der thurgauische Richter angenommen hat, daß auch in bem Kalle, wo die Bermögensausscheidung zwischen den Cheleuten ad soparatum verwiesen wurde und daher erst nachträglich zu entscheiben ist, berjenige Richter zuständig sei, welcher über die Chescheidung selbst abgesprochen hat. Irgendwelche bundesrechtliche Vorschrift, welche im Auslande wohnenden Che= leuten für Vermögenstheilungstlagen ben Gerichtsstand ihres Wohnortes gemährleisten wurde, besteht nicht (vergleiche Ent= scheidung des Bundesgerichtes in Sachen Steiger, Amtliche Sammlung V. S. 446).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Nekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## 17. Urtheil vom 26. Februar 1892 in Sachen Indermauer.

A. Art. 244 c der st. gallischen Civilprozesordnung bestimmt: "Sind die Parteien durch ein Matrimonialurtheil zusammen ges "wiesen, so muß der Bezirksammann den widerstrebenden Theil "unter Ansesung einer angemessenen Frist und mit Androhung "der Folgen der Widersetzlichkeit zur Folgeleistung aufsordern. "Bleibt der Besehl unbeachtet, so erfolgt sofort die Straseinleitung." Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung forderte der Bezirksammann von Unterrheinthal die Rekurrentin, welche mit einer von ihr

71

gegen ihren Chemann angeftrengten Scheidungsklage vom Bezirks= gerichte Unterrheinthal abgewiesen worden war, durch Amtsbefehl vom 22. Dezember 1891 auf, zu ihrem Gatten, von welchem sie während ber Dauer bes Scheibungsprozesses mit richterlicher Bewilligung getrennt gelebt hatte, jurudzutehren, unter Undrohung ber Strafeinleitung im Wiberfetlichkeitsfalle. Gin gegen biefen Amtsbefehl von der Refurrentin ergriffener Refurs murde vom Regierungsrathe bes Rantons St. Gallen am 15. Januar 1892 abgewiesen.

A. Staatsrechtliche Entscheidungen. II. Abschnitt. Bundesgesetze.

B. Gegen diese Entscheidung beschwert sich Frau Anna Barbara Indermauer mit Eingabe vom 25. Januar 1892 im Wege bes staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte, indem sie auf Aufhebung bes Amtsbefehls bes Bezirksamtes Unterrheinthal und bes benfelben bestätigenden Rekursentscheibes ber ft. gallischen Regierung antragt. Sie führt aus:

1. Die rekurrirte Verfügung verlete die in Art. 30 ber ft. gallischen Kantonsverfassung gewährleistete personliche Freiheit. Es widerspreche der Natur der Ehe als eines vorwiegend sittlichen Berhältniffes, die Erfüllung der ehelichen Pflichten auf dem Zwangswege herbeizuführen. Allerdings habe ber Staat die Pflicht, den verletzten Chegatten gegen ben andern zu schützen; allein er thue dies durch die Chescheidung, indem er aus dem rechtswidrigen Verhalten bes einen Chegatten für den andern Ehescheidungsgründe konstruire. In der Anwendung von Iwana liege also eine im Wesen ber Ebe nicht begrundete, demfelben viel= mehr widersprechende, daher unbegrundete Ginschränkung der per= fönlichen Freiheit. In der Strafandrohung des § 244 der ft. gallischen Civilprozegordnung liege nun aber ein fehr harter Zwang, da die angebrohte Strafe nach Art. 39 und 146 des ft. gallischen Strafgesethuches in einer Gelbbuge bis auf 1000 Fr. allein ober in Berbindung mit Gefängniß bis auf 6 Monate oder im Ruckfall sogar in Arbeitshaus bestehe. Die Strafandrohung schließe aber auch in sich, daß die Chegatten eventuell auf dem Exekutions= wege, per Landjäger zusammengewiesen werden können.

2. Die rekurrirte Entscheidung verlete Art. 54 B.=B. und Art. 46 litt. d des Civilstandgesetzes. Art. 46 litt. d des Civils standgesetes sete die Möglichkeit einer zwei Jahre dauernden Ber-

saffung auch gegen den Willen bes andern Chegatten und felbst bann, wenn der Aufenthalt bes schuldigen Chegatten bekannt und bieser dem richterlichen Arme erreichbar sei, voraus. Diese Mög= lichkeit werde durch Art. 244 c der st. gallischen Civilprozegord= nung ausgeschlossen. Denn der Verlassung könne durch Strafe ober zwangsweise Zusammenweisung ein jabes Ende gemacht werden. Art. 244 c cit. mache daber Art. 46 d des Bundesgeseites illusorisch und hebe ihn in konkreten Fällen auf; er sei somit gemäß Art. 62 Biff. 10 bes Civilstandgesetzes aufgehoben. Der Regierungsrath gebe in seinem angefochtenen Entscheide zu, daß eine gewaltsame Rusammenweisung von Cheleuten, welche noch nicht im Scheibungsprozesse mit einander gelegen haben, mit Art. 46 d bes Civilstandgesetzes unvereinbar ware, bagegen behaupte er, daß die Staatshülfe fur ben Bollzug eines die Rusammenweisung streitender Cheleute aussprechenden gerichtlichen Urtheils in Anspruch genommen werden konne. Diese Unterschei= bung sei aber unrichtig. Borerst habe der Richter nur auf Gut= beifing ober Abweisung der Chescheidungsklage zu erkennen, nicht aber auf Zusammenweifung ber Cheleute und habe auch im vorliegenden Falle nicht auf Zusammenweisung erkannt. Sobann aber werde die Pflicht zum ehelichen Zusammenleben schon durch ben Chevertrag als solchen begründet und nicht erst durch ein gerichtliches Urtheil. Es muffen daher die Folgen boswilliger Berlassung vor und nach dem Urtheile logischerweise die gleichen sein. Die Pflicht zum Zusammenleben fei aber eben eine wefent= lich moralische und die Strafe für den schuldigen Chegatten sei bie Scheibungsberechtigung bes Andern. Wie den Art. 46 d bes Civilstandgesetzes so verletze die angesochtene Entscheidung auch Art. 54 B.=B. Denn das Recht zur Ghe sei als Eherecht zu verstehen, soweit nicht bestimmte Materien deffelben ben Kantonen überlaffen feien.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde trägt ber rekursbeklagte Chemann Indermauer auf Abweifung der Beschwerde an, indem er im Wefentlichen betont: Es könne nicht zugegeben werden, daß der unschuldige Shegatte, welcher nicht scheiden wolle, kein Mittel zur Aufrechthaltung der vom Richter nicht getrennten Ehe habe, sondern seinerseits die Chescheidung verlangen oder bem

schuldigen Shegatten das faktische Setrenntleben gestatten müsse, wenn letzterer sich weigere, zu ihm zurückzukehren. Dies liege keineswegs im Sinn und Geiste der modernen Shegesetzgebung, vielmehr stehe mit derselben der § 244 c der st. gallischen Sivilprozesordnung nicht im Widerspruch. Sine zwangsweise Zurücksührung der Shefran manu militari habe er dis jetzt nicht verslangt, sondern sich darauf beschränkt, zu begehren, daß seiner Shefran unter Androhung der Straseinseitung aufgegeben werde, zu ihm zurückzukehren. Sin solcher psychologischer Zwang zu Besolgung des Urtheils sei durchaus naturgemäß und zuläßig und stehe mit keiner versassungsmäßigen oder bundesgesetzlichen Bestimmung im Widerspruch.

D. Der Regierungsrath bes Kantons St. Gallen feinerseits bemerkt: Die Beschwerde wegen Verletzung der kantonalverfassungs= mäßigen Gewährleiftung ber personlichen Freiheit sei formell un= zuläßig, weil die lette kantonale Instanz, der Große Rath, nicht angerufen worden fei. Sie sei aber auch materiell durchaus unbegrundet. Eine Zuführung der Chefrau zum Shemann durch Polizeigewalt stehe nicht in Frage. Es liege einzig eine Strafandrohung für den Fall vor, daß der Aufforderung einer in den Schranken ihrer Kompetenz handelnden Amtostelle nicht Folge geleistet werde. Dadurch werde aber die personliche Freiheit offenbar nicht verlet. Auch von einer Verletzung des Art. 46 d des Civilstands= und Ehegesetes könne ernstlich nicht die Rede sein. § 244 c der st. gallischen Civilprozegordnung beziehe sich blos auf ben Fall, wo durch rechtsträftiges Urtheil bie Scheidungsflage abgewiesen worden sei. Wie aber in Chestreitsachen gerichtlich zu verfahren und ein Urtheil in Chesachen zu vollziehen sei, sei formelles Recht, deffen Ordnung den Kantonen zustehe. Das Bundesgesetz habe nur materielles Recht geschaffen und konne also die prozehuale Bestimmung des § 244 c nicht aufer Kraft setzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht stets sestgehalten hat, ist die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges auch bei Beschwerden wegen Verlezung der kantonalen Versassung kein unbedingtes Ersforderniß der Statthaftigkeit des staatsvechtlichen Rekurses an das

Bundesgericht; es hat sich vielmehr lediglich das Bundesgericht die Besugniß vorbehalten, dann, wenn ihm wünschenswerth schien, über bestrittene Fragen des kantonalen Verfassungsrechtes die Anssicht der obersten Kantonalbehörde vor seiner Entscheidung zu kennen, die Beschwerdeführer vorerst an die obere kantonale Instanzu verweisen. Dies trifft hier nicht zu und es ist daher von einer Berweisung der Sache an den Großen Kath des Kantons St. Gallen Umgang zu nehmen.

2. Die in Art. 30 ber st. gallischen Kantonsversassung niedergelegte Gewährleistung der persönlichen Freiheit ist nicht verletzt. Denn die angesochtene Versügung beruht unstreitig auf Anwendung eines kantonalen Gesehes und es schließt nun, wie das Bundesgericht bereits häusig entschieden hat (vergleiche unter anderm Entscheidungen Amtliche Sammlung IV, S. 396), die Gewährleistung der persönlichen Freiheit gesehliche Freiheitsbesichränkungen nicht aus, sondern will die Bürger nur vor willskürlichen, nicht im Voraus gesehlich bestimmten, Beschränkungen ihrer Freiheit schützen. Uebrigens ist die jest eine Verhaftung der Resurrentin nicht angeordnet sondern blos angedroht worden.

3. Fraglich kann nur sein, ob nicht die Bestimmung des § 244 c ber ft. gallischen Civilprozegordnung mit einer bundesrechtlichen Eherechtsnorm im Widerspruche stehe und baber aufgehoben fei. Allein auch dies ift zu verneinen. Das Bundesgesetz betreffend Civilftand und Ehe regelt, entsprechend den durch die Bundesverfaffung (Art. 53, 54 und 58 Abf. 2 B.=V.) dem Bunde über= tragenen Kompetenzen, nur das Recht der Cheschließung und Chetrennung sowie den Gerichtsftand für Cheeinsprachen und Chetrennungsftreitigkeiten. Dagegen enthalt es (abgesehen von ber bereits in Art. 54 Lemma 4 B.= B. enthaltenen Vorschrift, baf die Frau durch den Cheabschluß das Burgerrecht des Mannes erwerbe und der in Lemma 5 ibidem ausgesprochenen Legitimation vorehe= licher Kinder durch die nachfolgende Che der Eltern) keinerlei Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der Che; es normirt weder die Wirkungen der Che auf die persönlichen, noch diejenigen in Bezug auf die vermögensrechtlichen Berhältniffe ber Chegatten, noch endlich das Eltern= und Kindesrecht. Vielmehr ist dies der tantonalen Gesetzgebung anheimaegeben, welche bazu verfassungs=

mäßig einzig kompetent ift. Denn die Bundesverfaffung stellt eben nur bas Recht zur Ghe unter ben Schut bes Bundes, mahrend im Uebrigen das Gefetgebungsrecht auf dem Gebiete des Familien= rechts ben Kantonen verblieben ist (vergleiche hierüber Entschei= bung bes Bunbesgerichtes in Sachen Cheleute G. vom 29. Dezember 1876, Amtliche Sammlung II, S. 504 u. f. Erw. 3). Die kantonale Gesetzgebung hat demnach über die Pflicht der Chegatten zum Zusammenleben mahrend ber Che, speziell über die Pflicht ber Chefrau zur ehelichen Folge und deren Erzwingbarkeit zu bestimmen. Das Bundesrecht regelt nur die Cheeingehung und Ghe= trennung, nicht aber bas Rechtsverhaltniß der Chegatten mahrend bestehender Che. (Siehe hierüber auch Schneider, Kommentar jum privatrechtlichen Gefetbuche bes Rantons Burich S. 96.) Gine bundesrechtliche Norm, welche die Kantone hindern wurde, die Pflicht zum ehelichen Zusammenleben zu einer erzwingbaren zu erklären, besteht banach nicht. Wenn die Rekurrentin sich auf die Vorschrift bes Art. 46 litt. d bes Civilstandgesetzes über den Ehe= scheidungsgrund der boslichen Verlassung beruft, so trifft dies nicht zu. Der Umstand, daß wegen boslicher Verlassung unter bestimmten Boraussehungen die Chescheidung verlangt werden kann, schließt ja gewiß nicht aus, daß zu Abwendung des Eintrittes biefes Scheidungsgrundes 3mang angewendet werden kann. Die Anwendung äußern Zwanges, um Sheleute zum Zusammenleben zu verhalten, mag freilich ber Natur bes ehelichen Verhältniffes, welches eine innerliche, durch Zwangsmaßregeln nicht herzustellende Lebensgemeinschaft postulirt, wenig angemessen und es mag baber ber legisative Werth ber Bestimmung bes § 244 c ber ft. gallischen Civilprozegordnung sehr zweifelhaft sein. Bundesrechtswidrig bagegen ist biese Vorschrift nicht und es muß baher ber Rekurs als unbegründet abgewiesen werben.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

18. Urtheil vom 4. Marg 1892 in Sachen Lufcher.

A. Nachdem das Bundesgericht in der Cheeinspruchssache des Gemeinderathes von Gränichen gegen Bertha Lüscher und Adolf Widmer seine Entscheidung vom 16. Oktober 1891 gefällt hatte (siehe dieselbe, aus welcher der Thatbestand ersichtlich ift, Amtliche Sammlung ber bunbesgerichtlichen Entscheidungen XVII, S. 583) wies der Bundesrath seinerseits durch Entscheidung vom 20. Dftober 1891 den Refurs des Gemeinderathes von Granichen gegen ben, die Chebewilligung aufrechterhaltenden, Entscheid bes Regierungsrathes des Kantons Aargau vom 21. August 1891 ab. In der Begrundung der bundesrathlichen Entscheidung ift u. a. bemerkt: Das Vormundschaftswesen sei Sache der Kantone. Wenn baher das eidgenössische Civilstandsgesetz in Art. 27 Abs. 2 für gewiffe Brautleute zur Eingehung einer gultigen Che bie Gin= willigung des "Vormundes" fordere, so musse es dem kantonalen Rechte überlaffen bleiben, die Frage zu ordnen, ob nicht an Stelle bieses "Vormundes" die "Vormundschaftsbehörde" mit gleichen Rechten und Pflichten treten, also auch die fragliche Einwilligung geben könne. Der Bundesrath fügt bei: Was den durch biese Beschwerbe aufgebeckten, den Bundesbehörden schon aus einem frühern Rekursfall bekannten, Cheschacher feitens aargauischer Gemeinden anbelange, so gewärtige er, daß ber Regierungsrath, unter Umständen unter Mitwirkung ber zuständigen Gerichte, gegen foldze traurige Erscheinungen mit allem Ernste einschreite und sehe gerne baberiger seinerzeitiger Berichtgabe entgegen.

B. Gestütt auf diesen Beschluß des Bundesrathes suchte der Gemeinderath von Gränichen beim Regierungsrathe des Kantons Aargau um Wiedererwägung seiner Schlußnahme vom 21. August 1891 nach. Der Regierungsrath entsprach durch Entscheidung vom 20. November 1891 diesem Gesuche und hob die Ehebewilligung des Gemeinderathes von Muhen auf, indem er ausführt: Der Regierungsrath sei bei seiner frühern Entscheidung von der Ansicht ausgegangen, nach dem Wortlaute des Art. 27 des Civilsstandsgesetzes stehe nur gegen Eheverweigerungen des Inhabers der vormundschaftlichen Gewalt den Betreffenden der Rekurs an die